

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Erkenntnisse über Urlaubsreisen afghanischer und anderer Schutzsuchender in ihre Heimatländer

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 02.09.2024 - Drs. 19/5195, an die Staatskanzlei übersandt am 04.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 08.10.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut einer Dokumentation des Fernsehsenders RTL sollen afghanische Schutzsuchende „in großem Stil“ in Afghanistan Urlaub verbringen, obwohl das Land offiziell als so unsicher gelte, dass nicht einmal verurteilte Straftäter dorthin abgeschoben werden dürften. Die Organisation solle durch deutsche Reisebüros erfolgen. Unter den Urlaubsreisenden sollen sich auch sogenannte Ortskräfte, also ehemalige Helfer der Bundeswehr, die Deutschland nach der Machtübernahme durch die Taliban aus Afghanistan evakuiert hatte, befinden¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundlage des europäischen und damit auch des deutschen Flüchtlingsrechts ist die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). In dieser ist u. a. festgelegt, dass eine als Flüchtling anerkannte Person ihren Schutz dann verliert, wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat. Diese Regelung ist nahezu wortgleich in das europäische Recht (Artikel 11 der sogenannten EU-Anerkennungsrichtlinie) sowie in das deutsche Recht (§ 73 Asylgesetz - AsylG -) übernommen worden.

Das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist verpflichtet, die Anerkennung als Asylberechtigte/r oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn anerkannte Flüchtlinge sich freiwillig erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, unterstellen oder freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen haben oder außerhalb dessen sie sich aus Furcht vor Verfolgung befinden, zurückgekehrt sind und sich dort niedergelassen haben (§ 73 Abs. 1 S. 2 Nr.1 und Nr. 4 AsylG).

Das BAMF beurteilt bei seiner Prüfung die Umstände und Gründe der Reise in das Herkunftsland und des Behördenkontaktes im Einzelfall dahin gehend, ob aus diesen eine erneute Unterschutzstellung im Herkunftsstaat ersichtlich wird (Freiwilligkeit der Reise, Absicht, sich erneut unter den Schutz des Herkunftsstaates zu stellen, tatsächliche Inanspruchnahme des Schutzes, Dauer und Häufigkeit von Reisen, Anlass, Art der Einreise, Ort des Aufenthaltes). Dabei spielt auch eine Rolle, ob die Reise in das Herkunftsland sittlich zwingend geboten war, etwa bei schweren Krankheits- oder Todesfällen von Familienangehörigen. In diesen Fällen erfolgt die Heimreise aus einer persönlichen Konfliktlage, bei der eine bestehende Verfolgungsgefahr gewissermaßen in Kauf genommen wird. Die Person

¹ <https://de.nachrichten.yahoo.com/deutsche-reisebcros-helfen-doku-enthbcilt-073602071.html>

unterstellt sich insoweit gerade nicht „freiwillig erneut dem Schutz des Herkunftsstaates“, sodass mithin auch nicht jede Reise in das Herkunftsland als „Urlaubsreise“ bezeichnet werden kann.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 29.07.2017 sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden sowie die deutschen Auslandsvertretungen dazu verpflichtet, dem BAMF mitzuteilen, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz zuerkannt worden ist oder für den ein Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, in sein Herkunftsland gereist ist (§ 8 Abs. 1 c AsylG).

In Bezug auf die Aufnahme afghanischer Ortskräfte kann eine zeitweilige Rückkehr nach Afghanistan Zweifel an der Bedrohungssituation der ehemaligen Ortskraft begründen. Sofern aufgrund des Rückreiseverhaltens einer ehemaligen Ortskraft angenommen werden kann, dass eine tatsächliche Gefährdung nicht vorliegt, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gebeten, dass die zuständige Ausländerbehörde von einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis absieht. Auch kann die Anwendung von § 7 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur nachträglichen Verkürzung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommen, wenn erhebliche Zweifel an der Bedrohung der ehemaligen Ortskraft bestehen.

1. Wie viele Asylberechtigte und Flüchtlinge verfügen in Niedersachsen über einen Reiseausweis für Flüchtlinge (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Staatsangehörigkeit)?

Der Reiseausweis für Flüchtlinge ist ein deutsches Passersatzpapier, welches die zuständige Ausländerbehörde grundsätzlich für jede ausländische Staatsangehörige bzw. jeden ausländischen Staatsangehörigen ausstellt, wenn sie oder er vom BAMF als Flüchtling nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Asylberechtigter gemäß Artikel 16 a des Grundgesetzes anerkannt wurde. Davon ausgenommen sind Personen, bei denen zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Ausstellung eines solchen Reiseausweises entgegenstehen.

Die Ausstellung von Reiseausweisen von Flüchtlingen wird statistisch nicht erfasst. Wie viele Personen derzeit im Besitz eines solchen Ausweises sind, müsste aufwendig händisch durch jede niedersächsische Ausländerbehörde ausgewertet werden und übersteigt insofern das für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Zumutbare und Leistbare. Zum Stand 31.07.2024 waren in Niedersachsen 4 663 Personen als Asylberechtigte und 80 991 Personen als Flüchtlinge anerkannt.

2. Werden den niedersächsischen Ausländerbehörden Reisen von Ausländern, denen ein Schutzstatus erteilt wurde bzw. die über ein besonderes Aufnahmeprogramm z. B. für Afghanen nach Niedersachsen gekommen sind, bekannt und werden diese dort registriert? Falls ja, wie viele Fälle von Heimatreisen ausländischer Schutzsuchender sind der Landesregierung in den letzten drei Jahren bekannt geworden (bitte gegebenenfalls aufschlüsseln nach Jahr und Staatsangehörigkeit)?

Falls den niedersächsischen Ausländerbehörden entsprechende Reisen von Schutzberechtigten bekannt werden, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige BAMF (siehe Vorbemerkung der Landesregierung). Eine Registrierungspflicht besteht nicht, auch eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Die betroffenen Personen sind bislang nicht gesetzlich verpflichtet, Reisen in ihr Herkunftsland gegenüber der Ausländerbehörde anzuzeigen. Allerdings sieht der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BT-Drs. 20/12805) hier eine entsprechende Änderung vor.

Der Landesregierung sind im Rahmen der fachaufsichtlichen Zusammenarbeit mit den niedersächsischen Ausländerbehörden lediglich einzelne Fälle bekannt geworden.

In Bezug auf aufgenommene afghanische Ortskräfte hat das BMI jüngst darum gebeten, dass die Ausländerbehörden etwaige Erkenntnisse über Rückreisen von Personen mit Aufnahmezusagen nach § 22 Satz 2 AufenthG nach Afghanistan (über das Ministerium für Inneres und Sport - MI) an

das BMI melden. Die Ausländerbehörden wurden hierüber im Rahmen der Dienstbesprechung des MI mit den niedersächsischen Ausländerbehörden zu Fragen des Aufenthalts- und Asylrechts am 13. und 27.08.2024 informiert. Bisher wurden keine Meldungen zu diesem Personenkreis verzeichnet.

3. Durch welche Maßnahmen verschaffen sich niedersächsische Ausländerbehörden gegebenenfalls Kenntnisse über Heimatreisen ausländischer Personen mit Schutzstatus?

Sofern die Ausländerbehörden Erkenntnisse erlangen, die nahelegen, dass eine Heimatreise erfolgt sein könnte, erfolgt eine entsprechende Information an das für den Widerruf zuständige BAMF. Mögliche Anlässe, die zu einem entsprechenden Kenntniserwerb führen können, sind beispielsweise Anzeigen durch Dritte, Dauer der Abwesenheit, Eheschließung oder Vorlage eines Passes.

4. Erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen den niedersächsischen Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundespolizei, um solche Reisen zu überwachen? Falls ja, wie gestaltet sich diese Zusammenarbeit? Falls nein, warum nicht?

Erhält das BAMF durch die Bundespolizei Kenntnis über eine entsprechende Reise, bezieht das BAMF die zuständige Ausländerbehörde mit ein und bittet um Mitteilung, ob gegebenenfalls weiterführende Erkenntnisse vorliegen.

5. Wie bewertet die Landesregierung Heimatreisen im Hinblick auf den Schutzstatus der betroffenen Ausländer?

Es obliegt dem BAMF zu prüfen, ob eine als Flüchtling anerkannte Person ihren Schutz verliert, wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat. Umstände und Gründe der Reise in das Herkunftsland und des Behördenkontaktes sind hierbei im Einzelfall zu bewerten.

6. In wie vielen Fällen in den letzten drei Jahren hatten solche Reisen welche Auswirkungen auf den Schutzstatus und das Aufenthaltsrecht der in Niedersachsen betroffenen Personen?

Die Auswirkungen von entsprechenden Reisen auf den Schutzstatus und das Aufenthaltsrecht werden statistisch nicht erfasst. Wie viele Personen betroffen sind, müsste händisch durch jede niedersächsische Ausländerbehörde ausgewertet werden und übersteigt insofern das für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Zumutbare und Leistbare.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen für Ausländer, die nachweislich Reisen in die Länder unternehmen, über die sie vorgetragen haben, verfolgt zu werden?

Der Widerruf eines Schutzstatus durch das BAMF bedeutet in der Folge nicht automatisch den Verlust des Aufenthaltstitels sowie die Beendigung des Aufenthaltes im Bundesgebiet. Die zuständige Ausländerbehörde prüft die Voraussetzungen für den Widerruf des Aufenthaltstitels nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Hierbei sind das öffentliche Widerrufsinteresse und das private Bleibeinteresse gegeneinander abzuwägen. In die Ermessenserwägungen sind das Gewicht des Widerrufsgrundes und sämtliche Umstände des Einzelfalles einzustellen. Zu berücksichtigen sind neben dem Grad der Aufenthaltsverfestigung insbesondere die von der Ausländerin bzw. dem Ausländer erbrachten wirtschaftlichen Integrationsleistungen und deren bzw. dessen schutzwürdige familiäre Bindungen im Bundesgebiet.

Widerruft die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel, ergeht mit dem Widerruf in der Regel eine Ausreiseaufforderung.

8. Setzt sich die Landesregierung für Maßnahmen auf Bundesebene ein, um einen Missbrauch des Schutzstatus für Asylbewerber zu verhindern? Falls ja, wird um eine Darstellung der Bemühungen der Landesregierung gebeten.

Entsprechende Überlegungen erfolgen bereits in dem auf Bundesebene vorgelegten Maßnahmenpaket in der Migrations- und Sicherheitspolitik, das im Vorhinein auch mit den Ländern diskutiert wurde. So sieht der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BT-Drs. 20/12805) u. a. vor, dass Asylberechtigte sowie Ausländerinnen und Ausländern, denen internationaler Schutz zuerkannt oder für die ein Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, verpflichtet werden, Reisen in ihren Herkunftsstaat sowie den Grund der Reise gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Zudem soll danach die - widerlegbare - gesetzliche Vermutung gelten, dass die Ausländerin oder der Ausländer sich durch seine Heimreise erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie oder er besitzt, unterstellt.

Da sich der Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen im Bundestag derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindet, ist eine abschließende Einschätzung der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf oder darüber hinausgehenden Maßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.